

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 10

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und
Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien



**Das Land
Steiermark**

→ Land- und Forstwirtschaft

Bearbeiter/in: Mag. Beate de Roja
Tel.: +43 (316) 877-6933
Fax: +43 (316) 877-6900
E-Mail: abteilung10@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-11112/2018-8; Bezug: BMNT-LE.4.1.8/0002- Graz, am 04.04.2018
ABT10-15186/2014-89 RD 1/2018
Ggst.: Marktordnungsgesetz 2007, Bundesbegutachtung, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 2. März 2018, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 2007 - MOG 2007 geändert wird, wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit dem neuen § 12 Abs. 4 des Gesetzesentwurfes soll eine Regelung eingeführt werden, die sinngemäß vorsieht, dass für den Fall einer fehlerhaften Anwendung einer EU-Vorschrift und finanziellen Berichtigungen (EU-Anlastungen) im Cross Compliance-Bereich der Länder und der Kontrollorgane der Länder – auch im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung – die finanziellen Berichtigungen von den Ländern zu tragen sind. Unter dem Begriff „Cross Compliance“ ist nach dem Bericht des Bundesrechnungshofs zum Thema „Finanzielle Berichtigungen im Agrarbereich“ vom September 2014 sinngemäß folgendes zu verstehen:

Bei bestimmten Beihilferegelungen sind die Betriebsinhaber rechtlich verpflichtet, „anderweitige Verpflichtungen“ (sogenannte Cross-Compliance-Bestimmungen) einzuhalten, die sich auf die Bereiche Umweltschutz, die Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen und den Tierschutz sowie auf die Einhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand beziehen.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

8010 Graz Burgring 4

DVR 0087122 • UID ATU37001007

• Landes-Hypothekenbank Steiermark: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V1.0

Die vorgeschlagene Regelung sieht abweichend von den finanzverfassungsrechtlichen Grundprinzipien eine Kostentragungspflicht der Länder vor und wird daher abgelehnt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.